

977 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 9. 1968

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

CONVENTION ON THE POLITICAL RIGHTS OF WOMEN

The Contracting Parties,
Desiring to implement the principle of equality of rights for men and women contained in the Charter of the United Nations,

Recognizing that everyone has the right to take part in the government of his country, directly or indirectly through freely chosen representatives, and has the right to equal access to public service in his country, and desiring to equalize the status of men and women in the enjoyment and exercise of political rights, in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations and of the Universal Declaration of Human Rights,

Having resolved to conclude a Convention for this purpose,

Hereby agree as hereinafter provided:

ARTICLE I

Women shall be entitled to vote in all elections on equal terms with men, without any discrimination.

CONVENTION SUR LES DROITS POLITIQUES DE LA FEMME

Les Parties contractantes,
Souhaitant mettre en œuvre le principe de l'égalité de droits des hommes et des femmes contenu dans la Charte des Nations Unies,

Reconnaissant que toute personne a le droit de prendre part à la direction des affaires publiques de son pays, soit directement, soit par l'intermédiaire de représentants librement choisis, et d'accéder, dans des conditions d'égalité, aux fonctions publiques de son pays, et désirant accorder aux hommes et aux femmes l'égalité dans la jouissance et l'exercice des droits politiques, conformément à la Charte des Nations Unies et aux dispositions de la Déclaration universelle des droits de l'homme,

Ayant décidé de conclure une convention à cette fin,

Sont convenues des dispositions suivantes:

ARTICLE PREMIER

Les femmes auront, dans des conditions d'égalité avec les hommes, le droit de vote dans toutes les élections, sans aucune discrimination.

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE DER FRAU

Vom Wunsche geleitet, den Grundsatz der Rechtsgleichheit für Mann und Frau, der in der Satzung der Vereinten Nationen enthalten ist, zu verwirklichen,

In Anerkennung der Tatsache, daß jeder Mensch das Recht hat, an der Staatsführung seines Landes direkt oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und das gleiche Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern seines Landes hat und von

Dem Wunsche geleitet, die Stellung von Mann und Frau hinsichtlich des Genusses und der Ausübung politischer Rechte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anzugleichen,

Haben die vertragschließenden Parteien beschlossen, ein Abkommen zu diesem Zwecke abzuschließen, und

Sind hiemit wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Frauen haben unter Gleichberechtigung mit den Männern ohne jede Diskriminierung das Stimmrecht bei allen Wahlen.

2

977 der Beilagen

ARTICLE II

Women shall be eligible for election to all publicly elected bodies, established by national law, on equal terms with men, without any discrimination.

ARTICLE III

Women shall be entitled to hold public office and to exercise all public functions, established by national law, on equal terms with men, without any discrimination.

ARTICLE IV

1. This Convention shall be open for signature on behalf of any Member of the United Nations and also on behalf of any other State to which an invitation has been addressed by the General Assembly.

2. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

ARTICLE V

1. This Convention shall be open for accession to all States referred to in paragraph 1 of article IV.

2. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

ARTICLE VI

1. This Convention shall come into force on the ninetieth day following the date of deposit of the sixth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the sixth instrument of ratification or accession the convention shall enter into force on the nine-

ARTICLE II

Les femmes seront, dans des conditions d'égalité avec les hommes, éligibles à tous les organismes publiquement élus, constitués en vertu de la législation nationale, sans aucune discrimination.

ARTICLE III

Les femmes auront, dans des conditions d'égalité, le même droit que les hommes d'occuper tous les postes publics et d'exercer toutes les fonctions publiques établis en vertu de la législation nationale, sans aucune discrimination.

ARTICLE IV

1. La présente Convention sera ouverte à la signature de tous les Etats Membres de l'Organisation des Nations Unies et de tout autre Etat auquel l'Assemblée générale aura adressé une invitation à cet effect.

2. Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

ARTICLE V

1. La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tous les Etats visés au paragraphe premier de l'article IV.

2. L'adhésion se fera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

ARTICLE VI

1. La présente Convention entrera en vigueur le quatre-vingt-dixième jour qui suivra la date du dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des Etats qui la ratifieront ou y adhéreront après le dépôt du sixième instrument de ratification ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur le quatre-

ARTIKEL II

Frauen sind unter Gleichberechtigung mit den Männern ohne jede Diskriminierung in alle öffentlich gewählten, auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung geschaffenen Organe wählbar.

ARTIKEL III

Frauen haben unter Gleichberechtigung mit den Männern und ohne jede Diskriminierung das Recht, alle öffentlichen Ämter zu bekleiden und alle auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben.

ARTIKEL IV

1. Dieses Übereinkommen steht jedem Mitglied der Vereinten Nationen sowie jedem Nichtmitgliedstaat, an den die Generalversammlung eine Einladung zur Unterzeichnung gerichtet hat, zur Unterzeichnung offen.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

ARTIKEL V

1. Jeder der in Artikel IV Absatz 1 genannten Staaten kann diesem Übereinkommen beitreten.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

ARTIKEL VI

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am

tieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

ARTICLE VII

In the event that any State submits a reservation to any of the articles of this Convention at the time of signature, ratification or accession, the Secretary-General shall communicate the text of the reservation to all States which are or may become parties to this Convention. Any State which objects to the reservation may, within a period of ninety days from the date of the said communication (or upon the date of its becoming a party to the Convention), notify the Secretary-General that it does not accept it. In such case, the Convention shall not enter into force as between such State and the State making the reservation.

ARTICLE VIII

1. Any State may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. This Convention shall cease to be in force as from the date when the denunciation which reduces the number of parties to less than six becomes effective.

ARTICLE IX

Any dispute which may arise between any two or more Contracting States concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation, shall at the request of any one of the parties to the dispute be referred to the International

vingt-dixième jour qui suivra le dépôt par cet Etat de son instrument de ratification ou d'adhésion.

ARTICLE VII

Si, au moment de la signature, de la ratification ou de l'adhésion, un Etat formule une réserve à l'un des articles de la présente Convention, le Secrétaire général communiquera le texte de la réserve à tous les Etats qui sont ou qui peuvent devenir parties à cette Convention. Tout Etat qui n'accepte pas ladite réserve peut, dans le délai de quatre-vingt-dix jours à partir de la date de cette communication (ou à la date à laquelle il devient partie à la Convention), notifier au Secrétaire général qu'il n'accepte pas la réserve. Dans ce cas, la Convention n'entrera pas en vigueur entre ledit Etat et l'Etat qui formule la réserve.

ARTICLE VIII

1. Tout Etat contractant peut dénoncer la présente Convention par une notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

2. La présente Convention cessera d'être en vigueur à partir de la date à laquelle aura pris effet la dénonciation qui ramènera à moins de six le nombre des Parties.

ARTICLE IX

Tout différend entre deux ou plusieurs Etats contractants touchant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui n'aura pas été réglé par voie de négociations sera porté, à la requête de l'une des Parties au différend, devant la Cour internationale de Justice

neunzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

ARTIKEL VII

Falls ein Staat anlässlich der Unterzeichnung der Ratifikation oder des Beitrittes einen Vorbehalt zu irgendeinem Artikel dieses Übereinkommens macht, hat der Generalsekretär den Text des Vorbehaltes allen Staaten mitzuteilen, die Parteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Jeder Staat, der an einem Vorbehalt Anstoß nimmt, kann innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Tagen ab dem Zeitpunkt der genannten Mitteilung (oder ab dem Zeitpunkt, von dem ab er Partei des Übereinkommens wird) den Generalsekretär verständigen, daß er den Vorbehalt nicht annimmt. In einem solchen Fall tritt das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem Staat, der den Vorbehalt macht, nicht in Kraft.

ARTIKEL VIII

1. Jeder Staat kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Empfanges der Notifikation durch den Generalsekretär wirksam.

2. Dieses Übereinkommen tritt mit dem Zeitpunkt außer Kraft, mit dem die Kündigung, die die Zahl seiner Parteien auf weniger als sechs verringert, wirksam wird.

ARTIKEL IX

Alle Streitigkeiten, die zwischen zwei oder mehreren vertragschließenden Parteien entstehen und die die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens betreffen und nicht im Verhandlungsweg geregelt werden können, werden über Wunsch einer der an der

Court of Justice for decision, unless they agree to another mode of settlement.

ARTICLE X

The Secretary-General of the United Nations shall notify all members of the United Nations and the non-member States contemplated in paragraph 1 of article IV of this Convention of the following:

(a) Signatures and instruments of ratifications received in accordance with article IV;

(b) Instruments of accession received in accordance with article V;

(c) The date upon which this Convention enters into force in accordance with article VI;

(d) Communications and notifications received in accordance with article VII;

(e) Notifications of denunciation received in accordance with paragraph 1 of article VIII;

(f) Abrogation in accordance with paragraph 2 of article VIII.

ARTICLE XI

1. This Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts shall be equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit a certified copy to all Members of the United Nations and to the non-member States contemplated in paragraph 1 of article IV.

IN FAITH WHEREOF the undersigned, being duly author-

pour qu'elle statue à son sujet, à moins que les Parties intéressées ne conviennent d'un autre mode de règlement.

ARTICLE X

Seront notifiés par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à tous les Etats Membres et aux Etats non membres visés au paragraphe premier de l'article IV de la présente Convention:

a) Les signatures apposées et les instruments de ratification reçus conformément à l'article IV,

b) Les instruments d'adhésion reçus conformément à l'article V,

c) La date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article VI,

d) Les communications et notifications reçues conformément à l'article VII,

e) Les notifications de dénonciation reçues conformément aux dispositions du paragraphe premier de l'article VIII,

f) L'extinction résultant de l'application du paragraphe 2 de l'article VIII.

ARTICLE XI

1. La présente Convention, dont les textes anglais, chinois, espagnol, français et russe feront également foi, sera déposée aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies en fera parvenir une copie certifiée conforme à tous les Etats Membres et aux Etats non membres visés au paragraphe premier de l'article IV.

EN FOI DE QUOI les soussignés, dûment autorisés par

Streitigkeit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet, sofern sich die betroffenen Parteien nicht auf einen anderen Weg zur Regelung einigen.

ARTIKEL X

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen macht allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel IV Absatz 1 dieses Übereinkommens erwähnten Nichtmitgliedstaaten über folgende Angelegenheiten Mitteilung:

a) Unterzeichnungen und Empfang der Ratifikationsurkunden gemäß Artikel IV,

b) Empfang der Beitrittsurkunden gemäß Artikel V,

c) den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel VI in Kraft tritt,

d) Empfang der Mitteilungen und Notifikationen gemäß Artikel VII,

e) Empfang der Notifikationen der Kündigung gemäß den Bestimmungen des Artikel VIII Absatz 1,

f) das Erlöschen gemäß Artikel VIII Absatz 2.

ARTIKEL XI

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jedem Mitgliedstaat und jedem der in Artikel IV Absatz 1 genannten Nichtmitgliedstaaten eine glaubigste Abschrift des Übereinkommens übermitteln.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach

ized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention, opened for signature at New York, on the thirty-first day of March, one thousand nine hundred and fifty-three.	leurs Gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention, qui a été ouverte à la signature à New-York, le trente et un mars mil neuf cent cinquante-trois.	ordnungsgemäßer Bevollmächtigung durch ihre Regierungen dieses Übereinkommen, das am 31. März 1953 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnet.
--	--	---

VORBEHALT DER REPUBLIK ÖSTERREICH ZU ARTIKEL III DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE DER FRAU

Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau erklärt der Bundespräsident der Republik Österreich, daß Österreich sich das Recht vorbehält, Artikel III dieses Übereinkommens in bezug auf militärische Dienstleistungen im Rahmen der in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen anzuwenden.	In ratifying the Convention on the Political Rights of Women the Federal President of the Republic of Austria declares, that Austria reserves its right to apply the provision of Article III of this Convention, as far as service in the armed forces is concerned, within the limits established by national legislation.	En ratifiant la Convention sur les droits politiques de la femme, le Président fédéral de la République d'Autriche déclare, que l'Autriche se réserve le droit d'appliquer article III de la Convention, en ce qui concerne le service militaire, dans les limites prévues par la législation nationale.
---	--	--

Erläuternde Bemerkungen

ALLGEMEINER TEIL

Der erste Versuch, die politischen Rechte der Frau auf internationaler Basis zu regeln, wurde im Jahre 1934 vom Völkerbund unternommen und führte zur Publikation einer Studie über die gesetzliche Stellung der Frau in verschiedenen Staaten der Welt. Die Arbeiten der betreffenden Kommission wurden durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges unterbrochen.

Nach dem Kriege hat das Streben der Vereinten Nationen nach politischer Gleichstellung von Mann und Frau zum Abschluß des vorliegenden Übereinkommens geführt, das ideologisch und rechtlich auf zwei der bedeutendsten internationalen Dokumente der Gegenwart fußt. Das erste ist die Satzung der Vereinten Nationen, die in der Präambel den Glauben „an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau“ proklamiert. Das zweite ist die Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die in Artikel 2 den Anspruch jedes Menschen „... auf Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion ...“ festlegt.

Der auf der Idee der Satzung der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der

Menschenrechte beruhende Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist von einer im Jahre 1946 eingesetzten Kommission der Vereinten Nationen im Zuge umfangreicher Studien bis zum Jahre 1952 weiterentwickelt und im Dezember desselben Jahres in Form eines Abkommensentwurfes der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Abstimmung vorgelegt worden. Er wurde mit 46 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen angenommen und am 31. März 1953 als Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau in New York für die Mitglieder der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Übereinkommen sieht die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau auf drei Gebieten vor, und zwar hinsichtlich

- des aktiven Wahlrechtes,
- des passiven Wahlrechtes in alle öffentlich gewählten Körperschaften und Organe und
- des Rechtes, öffentliche Ämter und Funktionen zu bekleiden.

Das Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung offen. Es bedarf der Ratifikation.

Der Inhalt dieses Übereinkommens ist in Österreich meritorisch bereits seit langem verwirklicht, und zwar durch Artikel 7, 26, 60, 95 und 117 Bundes-Verfassungsgesetz sowie Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Darüber hinaus enthalten auch die Artikel 6 und 8 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, und Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in Zusammenhalt mit Artikel 3 des 1. Zusatzprotokolls), BGBl. Nr. 210/1958, Bestimmungen über die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau. Soweit durch Artikel III des gegenständlichen Übereinkommens Bestimmungen des ABGB., die gewisse Beschränkungen der Rechte der Frau auf vormundschaftsrechtlichem Gebiet anordneten, betroffen gewesen sein sollten, wurden sie durch das Bundesgesetz vom 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geändert werden, abgeändert.

Wenn auch das Übereinkommen keine materielle Verbesserung gegenüber der jetzt geltenden Rechtsordnung bringt, werden doch durch den Beitritt Österreichs zum Übereinkommen die Rechte der Frau auch für unser Land aus der Sphäre der innerstaatlichen Rechtsordnung in die des Völkerrechts gehoben und genießen damit auch umfassenden internationalen Schutz. Es soll auch nicht der falsche Eindruck entstehen, als ob Österreich seinen Frauen geringeren Schutz gewähre als andere Staaten.

Das Übereinkommen haben bisher 52 Staaten ratifiziert bzw. sind sie ihm beigetreten. Unter diesen Staaten befinden sich Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Japan, Kanada, Norwegen und Schweden.

Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind Rechte, die nach den Grundsätzen der allgemeinen Staatslehre dem Bereich der Grund- und Freiheitsrechte zuzuzählen sind. Demgemäß fanden sie in Österreich auch durchwegs in verfassungsgesetzlichen Normen ihren Ausdruck. Das vorliegende Übereinkommen hat daher verfassungsergänzenden Charakter im Sinne des Artikels 50 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 44 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Außerdem ist das vorliegende Übereinkommen im Genehmigungsbeschluss des Nationalrates ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Wie bereits erwähnt worden ist, sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens in der österreichischen Rechtsordnung fest verankert. Die generelle Transformierung der Vertrags-

bestimmungen in das innerstaatliche Recht würde freilich die Gefahr der Unübersichtlichkeit und damit Rechtsunsicherheit nach sich ziehen. Um diese Gefahr auszuschließen, wird der Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zu beschließen haben, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Tatsächlich werden solche Gesetze jedoch nicht mehr zu erlassen sein, da die bestehende Rechtsordnung den Vertragsnormen bereits voll entspricht.

Wie alle anderen im Rahmen der VN abgeschlossenen multilateralen Verträge liegt auch das vorliegende Übereinkommen in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache auf; jeder dieser fünf Texte ist gleichermaßen authentisch (siehe Artikel IX, Absatz 1).

Bisher war es in der österreichischen Praxis die Regel, neben einer deutschsprachigen Übersetzung bloß den englischen und den französischen Text der in den fünf offiziellen Sprachen der VN abgeschlossenen Verträge den gesetzgebenden Organen zur Genehmigung zuzuleiten und im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Praxis auch im vorliegenden Fall beizubehalten.

Hiebei mußte sie sich allerdings mit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Zl. G 6/1965 14 vom 14. Oktober 1965 auseinandersetzen, in dem ausgesprochen wird, daß zur Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung eines bestimmten Staatsvertrages von allen authentischen Texten auszugehen ist. Aus dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kann geschlossen werden, daß der Verfassungsgerichtshof alle authentischen Texte des betreffenden Vertrages als Staatsvertrag qualifiziert. Diese vom Verfassungsgerichtshof offenbar vertretene Rechtsmeinung stimmt mit den Grundsätzen überein, die in der völkerrechtlichen Theorie und Praxis in dieser Hinsicht entwickelt wurden (vgl. den Kommentar der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zu Artikel 29 ihres Vertragsprojekts betreffend das Recht der Verträge, AJIL, Jänner 1967, Seite 361 f., und die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, Serie A, Nr. 2, Seite 19, im Fall „Mavrommatis Palestine Concessions“).

Die Annahme dieser Rechtsauffassung würde bedeuten, daß somit ein Staatsvertrag in allen seinen authentischen Fassungen dem Verfahren nach Artikel 50 B.-VG. zu unterziehen und nach Artikel 48 und 49 im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

Trotz dieser Rechtsauffassung glaubt die Bundesregierung an der bisherigen Übung festhalten zu können und legt das vorliegende Überein-

kommen nicht in all seinen authentischen Texten, sondern vielmehr bloß den englischen und den französischen Text gemeinsam mit einer deutschsprachigen Übersetzung nach Artikel 50 B.-VG. vor. Die Bundesregierung hat sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen:

1. Wenn auch die vom Verfassungsgerichtshof offenbar verfolgte Rechtsauffassung viel für sich hat, könnte ihr entgegeng gehalten werden, daß, ebenfalls der völkerrechtlichen Praxis und Lehre folgend, jeder authentische Text eines Staatsvertrages den gesamten normativen Inhalt der Willenseinigung wiedergibt. Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß als „Staatsvertrag“ im Sinne der Artikel 48, 49, 50, 65, 66 und 144 a B.-VG. jeder der jeweils als authentisch bezeichneten Texte eines Staatsvertrages anzusehen ist.

2. Die innerstaatliche Behandlung und Publizierung in einer größeren Anzahl von Sprachen ist mit einem sehr beträchtlichen finanziellen Aufwand verbunden. Dem steht das verfassungsrechtliche Gebot entgegen, daß die gesamte staatliche Gebarung von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beherrscht sein muß (vgl. Artikel 126 b Absatz 5 B.-VG.).

Da der Begriff „Staatsvertrag“ im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung, wie oben dargelegt wurde, eine verschiedene Auslegung zuläßt, erachtet es die Bundesregierung für vertretbar, auf dem Boden des unter 2. festgehaltenen Auslegungsgrundsatzes jene Auslegung zu wählen, die eine geringere finanzielle Belastung des Bundes mit sich bringt.

Wenn sich die Bundesregierung dazu entschlossen hat, gerade den englischen und den französischen Text des vorliegenden Übereinkommens der parlamentarischen Behandlung zuzuführen und im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, so hat sie sich dabei, ohne die Bedeutung der anderen Sprachen verkennen zu wollen, von der Überlegung leiten lassen, daß Englisch und Französisch die meistgesprochenen Fremdsprachen in Österreich sind.

Das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau — im folgenden Übereinkommen genannten — besteht aus elf Artikeln: Artikel I bis III bilden den meritorischen Teil, Artikel IV bis XI den formellen.

BESONDERER TEIL

Zur Präambel:

Die Präambel faßt die Ziele des Übereinkommens in dem Prinzip der Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau zusammen, das in der Satzung der Vereinten Nationen und der Erklärung der Menschenrechte 1948 verankert ist.

Zu Artikel I:

Der Text dieses Artikels scheint wegen des Hinweises „bei allen Wahlen“ zunächst unbestimmt; er wird aber verständlich bei der Erwägung, daß das Stimmrecht der Frau in verschiedenen Staaten zunächst nur für Gemeinde- oder Regionalwahlen erteilt worden ist und das Recht der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen an den Wahlen der Volksvertretung erst das Ende einer längeren Entwicklung darstellt.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung sichert den Frauen die Zugänglichkeit zu allen Organen sowohl der Gesetzgebung als auch der Vollziehung, deren Organwähler durch Wahl bestellt werden.

Der Artikel bestimmt, daß Frauen in „öffentlich gewählte Organe“ wählbar sind. Dies bezieht sich nicht auf Organe, deren Mitglieder nicht öffentlich gewählt werden, wie Berufsvereinigungen und Körperschaften privaten Rechts.

Zu Artikel III:

Nach Artikel III haben Frauen unter Gleichberechtigung mit dem Mann und ohne jede Diskriminierung das Recht, alle öffentlichen Ämter zu bekleiden und alle auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben.

Hiedurch wird offenkundig auch die Stellung der Frau im österreichischen Vormundschaftsrecht betroffen. Sofern jedoch eine auf diesem Gebiet bestehende Schlechterstellung der Frau nicht schon durch frühere Rechtsvorschriften aufgehoben ist (Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, Artikel 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303/1920, Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 6 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, und Artikel 14 der Konvention vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), brachte das Bundesgesetz vom 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geändert werden, eine Beseitigung der noch bestehenden Schlechterstellung der Frau im Vormundschaftsrecht.

Aus der in diesem Artikel stipulierten Gleichberechtigung kann die Frau jedoch keinen Anspruch auf militärische Dienstleistung ableiten; eine ungleiche Behandlung der Geschlechter ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dann zulässig, wenn die ungleiche Behandlung ihre Rechtfertigung in der Natur des Geschlechtes findet. Österreich wird, dem Beispiel einer Reihe anderer Staaten (Belgien, Dänemark, Finn-

land, Großbritannien, Indien, Pakistan) folgend, einen diesbezüglichen Vorbehalt abzugeben haben.

Zu Artikel IV bis XI:

Während die ersten drei Artikel des Übereinkommens dessen Substanz enthalten, bilden die restlichen Artikel IV bis XI jene Bestimmungen formeller und administrativer Natur, die in den meisten multilateralen Abkommen enthalten sind.

Artikel IV und V bestimmen, welche Staaten dem Übereinkommen beitreten können, und legen gleichzeitig fest, auf welche rechtsverbindliche Weise dies zu geschehen hat.

Artikel VI enthält die allen multilateralen Übereinkommen eigenen Bestimmungen über das Inkrafttreten.

Artikel VII ermöglicht die Abgabe eines Vorbehaltes und regelt die Wirkung eines solchen

Vorbehaltes gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

Artikel IX legt die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für alle Streitigkeiten fest, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zwischen Mitgliedstaaten ergeben können.

Artikel VIII, X und XI enthalten die üblichen Bestimmungen über Kündigung, Notifikationen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositärstelle und über die Authentizität der Vertragstexte.

Das Übereinkommen ist am 31. März 1953 in Kraft getreten. Es wird für Österreich mit dem 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde wirksam werden.

Das Übereinkommen tritt außer Kraft, sobald durch Kündigung die Zahl seiner Mitglieder auf weniger als sechs verringert worden ist.